

KURZLEITFADEN



Copyrights: @shutterstock.com/Peptika

Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) im Unternehmen

So können Sie vorgehen:

ARBEITSSCHRITTE

1. Informieren Sie sich rechtzeitig über das für die Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2023 obligatorische neue Verfahren.

- Fragen Sie z. B. bei Ihrem Arbeitgeberverband nach.
- Fragen Sie z. B. beim Arbeitgeberservice bzw. Firmenkundenservice Ihrer Krankenkasse nach.
- Besuchen Sie z. B. eine Informationsveranstaltung.
- Fragen Sie z. B. bei Ihrem Softwarehersteller der Lohnabrechnungssoftware oder bei Ihrem Lohnbüro oder Steuerberaterbüro nach.

ARBEITSHILFEN

- Informationsvideo der BDA [▶](#)
- Kurzübersicht der BDA [▶](#)
- FAQ der BDA [▶](#)
- Schulungsangebot des DIHK [▶](#)



2. Überlegen Sie sich, wie Sie den Prozess bei Ihnen im Unternehmen umsetzen möchten.

- Wie sollen die Beschäftigten die Arbeitsunfähigkeit melden?
 - Telefon
 - E-Mail
 - Zeitwirtschaft
 - Sonstige
- Wer soll die Mitteilung über die Arbeitsunfähigkeit erfassen?
 - Führungskraft (Vertretungsmöglichkeit)
 - Personalabteilung
 - Sonstige (z. B. Pforte, Sekretariat, App, ...)
- Wie soll die Arbeitsunfähigkeit erfasst werden?
 - Zeitwirtschaft
 - Portal des Lohnbüros oder Steuerberaterbüros
 - Sonstige
- Wie und von wem soll der Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeit bei der Krankenkasse erfolgen?
 - Software (Entgeltabrechnungssoftware oder Ausfüllhilfe (z. B. sv.net)).
 - Lohnabrechnungsbüro, Steuerberater.
- Wie ist im Falle eines Störfalles bzw. einer Rückmeldung „Grund 4“ der Krankenkasse vorzugehen?
- Wie soll der Prozess bei AU bei nicht am eAU-Verfahren beteiligten Leistungserbringenden bzw. nicht in das eAU-Verfahren integrierten Sachverhalten (Privatärztinnen und -ärzte, Ärztinnen und Ärzte im Ausland, Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Psychotherapeutinnen und -therapeuten, ggf. Rehakliniken, Beschäftigungsverbot, Kindkrank, Wiedereingliederungen) laufen?
- Müssen die Arbeitsverträge an das neue Verfahren angepasst werden?
- Bestehen Mitbestimmungspflichten und ist der Betriebsrat einzubinden?
 - Bei Einführung und Anwendung von neuen technischen Einrichtungen zur Umsetzung der eAU, § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG.
 - Bei geplanter Feststellungspflicht der AU vor dem 4. Tag, § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG.

ARBEITSHILFEN

- [Kurzüberblick der BDA](#) ➤
- [FAQ der BDA](#) ➤
- [Datenaustausch eAU-Verfahren](#) ➤



**3. Legen Sie die Abläufe entsprechend der unter Ziffer 2. gemachten Überlegungen
in Ihrem Unternehmen fest.**

- Inputkanal (Übermittlung Krankmeldung Beschäftigte an Unternehmen)
 - Abhängig vom aktuellen Stand der Digitalisierung
 - Ggf. nach Geschäftsbereichen / Unternehmensteilen / Abteilungen differenzierte Standardisierungsansätze
- Verarbeitungskanal (Abruf eAU Unternehmen bei Krankenkassen)
 - Berücksichtigung Vorgaben zum Datenaustausch eAU bei Abruf
 - Sicherstellung Datenqualität Schnittstelle Krankenkasse
 - Prüfen ob für alle Mitarbeitenden (auch Minijobbende) eine Krankenkasse hinterlegt ist

ARBEITSHILFEN

- Datenaustausch eAU-Verfahren [➤](#)



4. Informieren Sie Ihre Beschäftigten über das neue Verfahren.

- Es ist sinnvoll, auch die Mitarbeitendenvertretung bzw. den Betriebsrat zu informieren.
- Mit einer möglichst zielgruppengerechten und barrierearmen Ansprache (z. B. einfache Sprache, Darstellung in Videos oder mit Piktogrammen) werden möglichst viele Beschäftigte erreicht.

ARBEITSHILFEN

- Musterschreiben der BDA [➤](#)
- Praxisinformation der KBV [➤](#)



5. Nehmen Sie bis zum 31. Dezember 2022 an der Erprobungsphase teil und testen Sie, ob das in Ihrem Unternehmen vorgesehene Verfahren funktioniert.

- Möglicherweise ist es lohnend, mit einem Teilbereich des Unternehmens oder einer Pilotabteilung die Erprobung zu beginnen.
- Beginnen Sie am besten mit dem Verarbeitungskanal (Abruf der eAU durch das Unternehmen bei der Krankenkasse).
- Danach erproben Sie den Inputkanal (Meldung und Erfassung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch die Beschäftigten).

6. Stellen Sie die Prozesse in Ihrem Unternehmen bis zum 31. Dezember 2022 auf das neue Verfahren ein.

7. Start des obligatorischen Arbeitgeberabrufverfahrens zum 1. Januar 2023

- Ab diesem Datum ist zwingend der Datenaustausch eAU für gesetzlich Versicherte einzusetzen.

ARBEITSHILFEN

- [Datenaustausch eAU-Verfahren](#) ➔

